

GEMEINDE MÖMLINGEN



GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSKERN



Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, zuletzt geändert am 29. August 1997) und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBo in der gültigen Fassung vom 1.1.2013) erlässt die Gemeinde Mömlingen folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Über

- die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung des Ortsbilds,
- Über die Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen,
- Über Abstandsflächen, die aus Gründen der Bau- oder Ortsbildgestaltung von den Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO abweichen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung beinhaltet auch Teilflächen des Bebauungsplans „Kitzel / Im Paradies“. Für diese Überschneidungsflächen gelten die Regelungen der Gestaltungssatzung vorrangig.

Begründung der Satzung

Das auslaufende Förderprogramm wurde zum Anlass genommen die vorliegende Fassung der Gestaltungssatzung zu überarbeiten.

Die Gestaltungssatzung für den Ortskern Mömlingen in Ihrer zweiten Novellierung greift gesellschaftliche Veränderungen, technische Entwicklungen, ein sich stark wandelndes Energiebewusstsein sowie Erfahrungen aus der laufenden Sanierungsberatung der vergangenen Jahre auf.

Mit der Novellierung der Gestaltungssatzung soll eine langfristige Grundlage für die positive städtebauliche sowie kulturelle Entwicklung Mömlingens geschaffen werden.

Erklärtes Ziel aller Beteiligten ist es, jungen Familien ein attraktives Umfeld zu gestalten, Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen und das Lebensgefühl der Bewohner des Ortskerns zu stärken.

Dies gelingt nicht zuletzt durch eine konsequente und genaue, aber auch in Teilen flexible Anwendung der vorliegenden Satzung.

Nur im Dialog mit Gemeinderat und Bauverwaltung, Landratsamt, Stadtplanern, Architekten und Handwerkern wird es gelingen, das Verständnis der Bauherren zu gewinnen.

Mit der Satzung soll das städtebauliche und kulturelle Erbe der Gemeinde Mömlingen geschützt und gepflegt werden.

Eine fachkundige, für den Bauherrn verständliche – und kostenlose – Beratung bei allen baulichen Fragen sowie finanzielle Anreize, die durch die Gemeinde Mömlingen gegeben werden, untermauern diese Absicht.

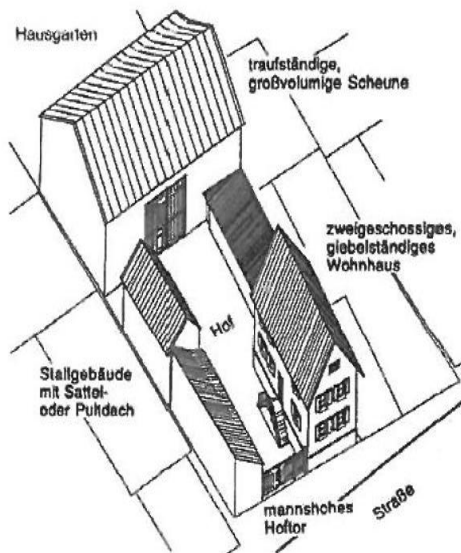
Eine Vielzahl gelungener Sanierungen, Neubauten und Freiflächengestaltungen der letzten Jahre belegen, dass die Satzung durch die Bürger akzeptiert wird.

Die folgende Novellierung soll ein passendes Instrument zur Steuerung der zukünftigen Entwicklung Mömlingens werden.

Kurzer Abriss der Entwicklung der typischen Gebäudeformen im Ortskern

Das Ortsbild von Mömlingen war bis Mitte des letzten Jahrhunderts von Bauernhöfen, den sogenannten Fränkischen Hofreiten geprägt. Viele der noch bestehenden Hofreiten gehen auf Anlagen aus dem 18.

Jahrhundert zurück, doch auch noch bis ins frühe 20. Jahrhundert wurden die Wohnstätten in Anlehnung an diesen Hofreitentypus errichtet.



Kennzeichnend für die „Fränkische Hofreite“ sind die zweigeschossigen, überwiegend giebelständigen Wohnhäuser, die direkt an der Straße stehen, eine den Hof abschließende, traufständige Scheune und Nebengebäude (Schuppen und Ställe), die Vorderhaus mit Scheune in L- oder U-förmiger Weise verbinden. So ergibt sich an der Straße ein geordnetes Bild von gestaffelten, eng aneinander gereihten Giebelhäusern und am historischen Ortsrand der Anblick eines geschlossenen „Scheunenkranzes“.

Das giebelständige Wohnhaus stand meist einseitig auf der Nachbargrenze und hatte eine Breite von ca. 7m und einer Länge von ca. 10 m. Die Baukörper wirkten schmal und langgestreckt und dadurch elegant. Der Eingang befand sich auf der Hofseite, etwa mittig im Gebäude, und war über einige Stufen zu erreichen. Im Originalzustand waren die Wohnhäuser reine Fachwerkgebäude mit Sockeln aus verputztem Bruchsteinmauerwerk von unterschiedlicher Höhe. Die Fassaden wirkten geschlossen und hatten, der Fachwerkkonstruktion

entsprechend, regelmäßige, meist gleich große Fensteröffnungen. Besonders auffallend war das Doppelfenstermotiv: Zur Straßenseite hin gab es im Erd- und Obergeschoss je 3 Fenster, wobei zwei Fenster direkt nebeneinander standen und nur durch einen Pfosten getrennt waren. Alle Fenster hatten „stehende“ Formate (Breite zu Höhe ca. 1 : 1,4 bis 1 : 1,8), waren einst durch Sprossen unterteilt und in Weißtönen gestrichen. Zu den Fenstern gehörten Klappläden aus Holz, die auch zum Schmuck der Fassade beitrugen. Die Dächer waren steil mit einer Neigung um 50°. Gedeckt waren sie mit roten Biberschwanzziegeln. Es waren schlichte Satteldächer (selten Krüppelwalmdächer) ohne Gauben oder Zwerchhäuser. Aus konstruktiven Gründen wurden sogenannte Aufschieblinge auf die Sparren aufgebracht, die die Dachlinien gefällig erscheinen ließen. Dachüberstände an Ortgang und Traufe waren sehr gering (max. 30cm).

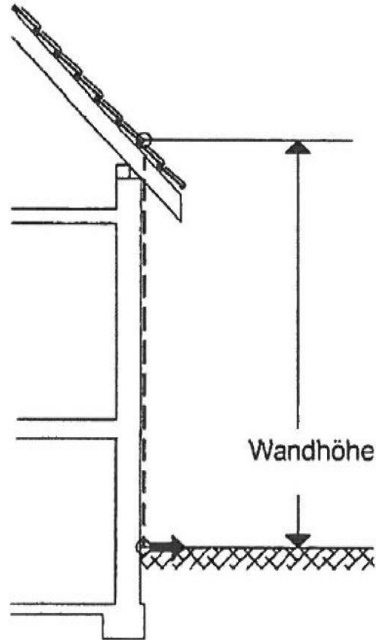
Diese Form des Wohnhauses hatte bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts ungebrochenen Bestand. Danach variierten die Haustypen mehr, da die Höfe in zunehmendem Maße auch für Arbeiter, Tagelöhner und Handwerker errichtet wurden. Allgemein wurden dann die Grundstücke kleiner und die Nebengebäude bescheidener. Auch die Baumaterialien veränderten sich. Obwohl teilweise noch Fachwerk verwendet wurde, dominierte die Massivbauweise. Zum bestimmenden gestalterischen Element wurde der einheimische Sandstein und, um die Jahrhundertwende, auch der Ziegel.

Zum zweiten, das Ortsbild prägenden Gebäudetypus, gehören die Scheunen. Wurden im 18. Jahrhundert die Scheunen noch aus Fachwerk errichtet, so war gegen Ende des letzten Jahrhunderts das Material Sandstein dominant. Obwohl die Scheunen dann auch kleiner wurden (Wandhöhe ca. 4,0m) behielten sie ihre charakteristischen Elemente bei: die hofabschließende Stellung auf dem Grundstück, das große, ruhig gestaltete Satteldach mit ca. 45° Neigung und das große Scheunentor, z. T. mit einer darüberliegenden Heuluke.

Definition

Wandhöhe:

Die Wandhöhe wird senkrecht zur Wand gemessen bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Als unterer Bezugspunkt gilt straßenseitig die Gehsteigoberkante in der Mitte des Baugrundstücks, im rückwärtigen Grundstücksbereich die natürliche Geländeoberkante.



Historische Bebauung /historische Gebäude:

Als historische Bebauung bzw. historische Gebäude im Sinne dieser Satzung gelten alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch bestehenden Gebäude, die vor 1945 errichtet wurden.

Rückwärtige Bauzone (Scheunenkrantz):



Die „rückwärtige Bauzone“ ist der Bereich des Grundstücks, der sich an die Hoffläche anschließt und in dem ehemals die Scheunen errichtet wurden. Am Ortsrand ergab sich der sogenannte „Scheunenkrantz“.

Schleppgaube:



Giebelgaube:

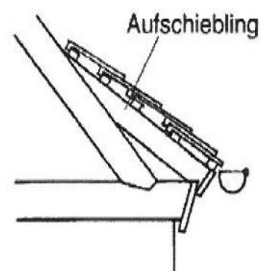


Zwerchhaus:



Aufschiebling:

Ein Aufschiebling ist ein Kantholz, das aus technischen Gründen (Ausbildung der Dachrinne) bei Sparrendächern an der Traufe auf die Sparren aufgesetzt wird.



Ortssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem nebenstehenden Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil der Satzung (siehe auch Anhang).

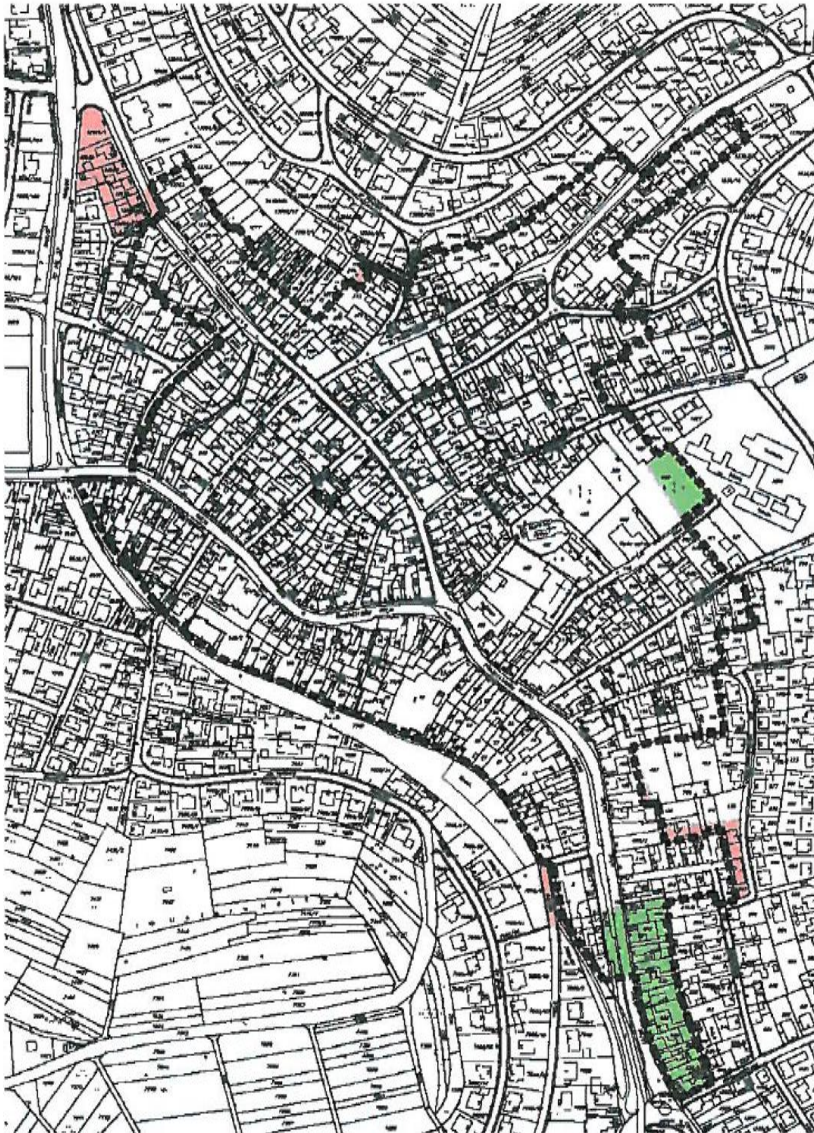
§ 2 Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Die fränkischen Hofanlagen mit Haupt- und Nebengebäuden sind in ihrer Eigenart zu erhalten. Fehlende Straßenraumbegrenzungen sind – soweit diese nicht für Hofeinfahrten benötigt werden – durch Neubauten oder durch Mauern zu ergänzen.
- 2.2 Neubauten sind im Geltungsbereich der Ortssatzung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften so zu gestalten, dass sie sich in die historisch gewachsene Baustruktur und das Straßenbild harmonisch einfügen.
- 2.3 Bestehende bauliche Anlagen sind so instandzuhalten, dass keine Verunstaltungen des Gebäudes oder des Straßenbilds entstehen. Beim Umbau und Renovierungsmaßnahmen von historischen Gebäuden ist deren historisches Erscheinungsbild zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

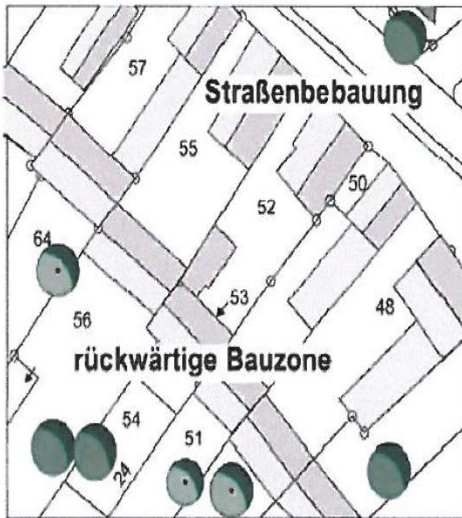
§ 3 Stellung der Gebäude auf den Grundstücken

- 3.1 Die historische Stellung der Gebäude auf dem Grundstück ist zu erhalten und bei Neubauten zu beachten, insbesondere die vordere Bauflucht (Straßenbegrenzung) und die Abstände zur Nachbargrenze.
Entlang von Straßen und Gassen sind die Gebäude unmittelbar auf der Straßenbegrenzungslinie als giebelständige, einseitige Grenzbebauung (halboffene Bauweise) zu errichten. Zur

Ausbildung ortstypischer Traufabschlüsse kann bis zu 0,4m von der Nachbargrenze abgerückt werden. Traufständige Gebäude und eine geschlossene Bauweise sind entlang von Straßen und Gassen ausnahmsweise zulässig, wenn dies städtebaulich begründet ist oder die historische Bebauung an dieser Stelle so errichtet war.



In der rückwärtigen Bauzone sind die Gebäude traufständig und in geschlossener Bauweise zu errichten. Eine halboffenen Bauweise ist ausnahmsweise zulässig, wenn dies städtebaulich begründet ist oder die historische Bebauung an dieser Stelle so errichtet war.



Beispiel:
Halboffene Bauweise entlang der Straße, geschlossene Bauweise in der rückwärtigen Bauzone

- 3.2 Bei der halboffenen Bauweise können die gem. Art 6 BayBO geforderten Abständen unterschritten werden. Das Mindestmaß von 3,0 m ist jedoch einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses Mindestmaßes bis auf 2,0m kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die historische Bebauung geringere Abstandsflächen aufweist und dies mit den nachbarlichen Interessen vereinbar ist. Eine ausreichende Belichtung und Belüftung müssen gewährleistet sein.
- 3.3 Die Firstrichtung muss immer der Längsrichtung der Baukörper entsprechen.

§ 4 Gebäudeproportion

- 4.1 Die an den Straßen errichteten giebelständigen Baukörper sind auf einer rechteckigen Grundfläche aufzubauen, deren Breite (Giebelseite) nicht größer als 9,0 m sein darf. Breitere Gebäude können zugelassen werden, wenn die historische Bebauung bereits größere Breiten aufweist.
- 4.2 Im gesamten Geltungsbereich darf die Wandhöhe (Traufseite) maximal 6,5m, die Firsthöhe maximal 11,0m betragen. In begründeten Fällen sind auch andere Höhen zulässig, z. B. wenn der historische Bestand andere Höhen vorgibt. Eine Abstimmung mit Gemeinde/LRA hat zu erfolgen.
- 4.3 Bei Nebengebäuden
Nebengebäude sind auf die umgebenden Bebauung abzustimmen.
- 4.4 Gebäude, die unmittelbar an der Straße stehen, sind mit einem Sockel von min. 0,4m Höhe zu errichten. Ausgenommen davon sind Ladengeschäfte und Nebengebäude wie z. B Garagen, Lager und Scheunen.

§ 5 Fassaden

- 5.1 Die bestehenden Proportionen der historischen Fassaden sind beizubehalten. Bei Neubauten sind Gebäudewände als flächige Lochfassade auszubilden, d. h. der Wandanteil muss größer sein als der Anteil der Öffnungen (Fenster und Türen). Von der Belichtungsregel (BayBO Art.45 Abs.2) kann abgewichen werden falls diese den Zielen der Satzung widerspricht oder die historische Bebauung dies erfordert.
- 5.2 Für Gebäudeaußenwände sind folgende Materialien zulässig: Putz, Sichtfachwerk, Sandstein und Ziegel. Die Materialien sind in

ihrer Zahl zu beschränken und aufeinander abzustimmen. Holzverkleidungen sind in der rückwärtigen Bauzone zulässig und müssen aus senkrechten oder waagrechten Brettern oder kleinformatischen Schindeln bestehen. In Ausnahmefällen sind für Hauptgebäude Holzständerkonstruktionen mit Ausfachungen, Holzverschalung oder –beplankung zugelassen. Der Außenputz ist entsprechend den historischen Vorbildern glatt auszuführen; grobe Strukturputze sind unzulässig.

5.3 Farbe

Die Farbgebung von Gebäuden und einzelnen Bauteilen ist architektonisch und städtebaulich von erheblicher Bedeutung. Eine farbliche Vielfalt ist anzustreben wobei Farbkonzepte mit den umgebenden Gebäuden abzustimmen sind. Grelle Fassadenanstriche sind unzulässig.

Farbkonzepte sind mit der Sanierungsplanung und Gemeinde unbedingt abzustimmen. Von Fall zu Fall sind Farbmuster anzubringen.

§ 6

Fenster, Schaufenster, Türen und Tore

6.1 Es sind nur stehende, rechteckige Fensterformate zulässig mit einem Seitenverhältnis von mindestens 1 : 1,25.

Vom Rechteck abweichende Formate können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Straßenbild dadurch nicht gestört wird.

6.2 Fenster, deren Öffnungsmaß breiter als 80cm ist, sind durch Mittelstöcke zu unterteilen. Eine zusätzliche Sprossenunterteilung wird empfohlen (siehe Erläuterungszeichnung). Zwischen den Scheiben liegende Scheinsprossen sind unzulässig.

Durchgehende Fenster (Fensterbänder) sind durch mindestens 10cm breite Pfeiler oder Pfosten so zu unterteilen, dass sich stehende Formate ergeben. Die Pfeiler müssen in einem der

Fassade entsprechenden Material ausgeführt werden (siehe Erläuterungszeichnung).

- 6.3 Klappläden sind zu erhalten. Rollladenkästen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und sind baulich und farblich in die Fassade zu integrieren
- 6.4 Fensterumrahmungen an bestehenden Gebäuden sind zu erhalten. Das Prinzip, Fensteröffnungen durch Fensterumrahmungen gegenüber der Wandfläche abzusetzen ist auch bei Neubauten anzuwenden. (Sandsteingewände, Putzfaschen, Blendrahmen etc.).



Beispiele vorhandener Fensterumrahmungen in Mömlingen:
links bei einem Sandsteingebäude
oben bei einem Fachwerkgebäude

- 6.5 Schaufenster müssen ebenfalls stehende, rechteckige Formate haben und sind auf die Gliederung des Obergeschosses zu beziehen. Die nicht unterteilte Schaufensterfläche darf höchstens 4qm groß sein.

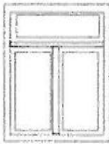
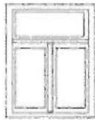

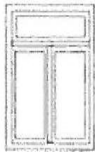


6.6 Sonstige Fensterelemente

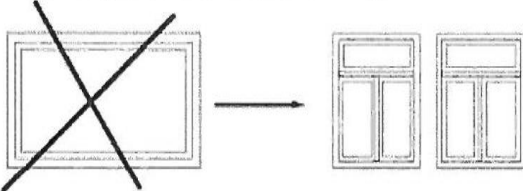
Größere Fensterelemente können abweichend zugelassen werden, wenn diese ausreichend gegliedert sind und auf die Gesamtfassade bzw. Umgebung abgestimmt sind.

Eine Abstimmung mit Gemeinde/LRA hat zu erfolgen.

Stehende Rechtecke mit Seitenverhältnis von mindestens 1 : 1,25

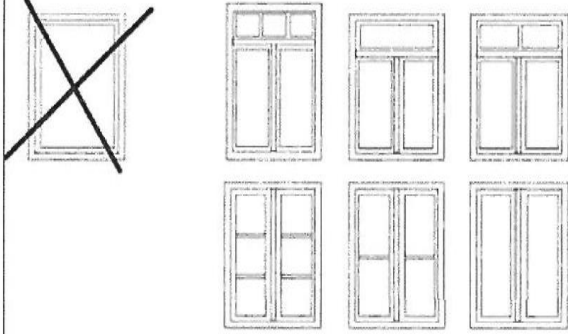
			
Beispiel: 1 : 1,25 Breite 1,20 m Höhe 1,50 m	Beispiel: 1 : 1,25 Breite 1,00 m Höhe 1,25 m	Beispiel: 1 : 1,45 Breite 1,00 m Höhe 1,45 m	Beispiel: 1 : 1,60 Breite 1,00 m Höhe 1,60 m

Unterteilung bei breiten Fensteröffnungen



Liegende Format sind unzulässig, deshalb Aufteilung in zwei oder mehrere, durch Pfeiler getrennte Fenster

Mögliche Fensterteilungen



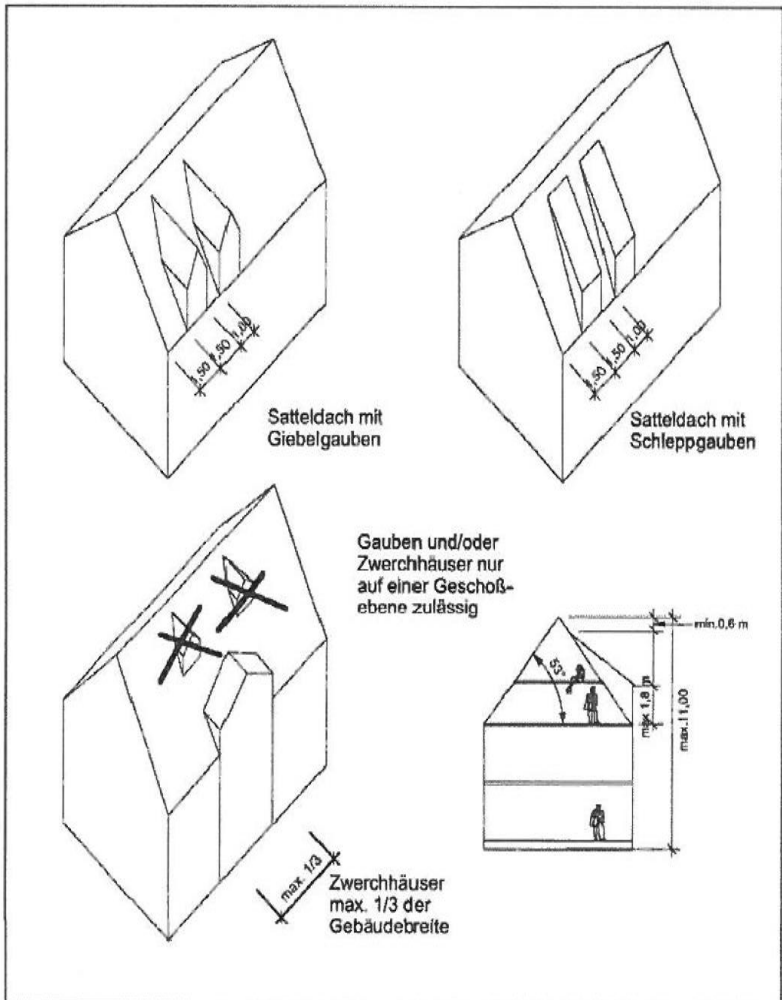
- 6.7 Bei historischen Gebäuden sind weiße Holzfenster und Türen aus Holz, gegebenenfalls mit verglasten Teilen, zu verwenden. Es können auch andere Materialien verwendet werden, jedoch sind die Oberflächen der Fenster weiß zu halten. Tore sind als Holztore oder als holzbekleidete Metalltore zu gestalten.

§ 7 **Dächer**

- 7.1 Zulässig sind gleichschenklige Satteldächer; Walmdächer und Krüppeldächer nur, wenn die historische Bebauung diese Dachform hatte.
- 7.2 Die Dachneigung muss mindestens 45° und darf maximal 53° betragen. Bei kleineren Nebengebäuden, wie z. B. Garagen kann auch eine geringere Dachneigung zugelassen werden, mindestens jedoch 35° . Flachdächer oder flach geneigte Dächer sind im Geltungsbereich nicht zulässig. Dies gilt auch für die Überdachung von Einfahrten, Höfen und Nebenanlagen, wie z. B. Autostellplätze, Abstellplätze und Lagerflächen. In begründeten Fällen sind auch andere Dachformen und Konstruktionen zulässig.
- 7.3 Die Ausbildung eines Kniestocks ist bei Gebäuden, die an Straßen oder Gassen stehen nur in begründeten Fällen zulässig, wenn z. B. die Nachbarbebauung dies vorgibt oder eine Nutzung ansonsten nicht möglich ist. Die Höhe des Kniestocks wird auf 50 cm, gemessen ab Oberkante Fertigfußboden der Geschossdecke, bis zur Fußfette festgelegt. Eine Abstimmung mit Gemeinde/LRA hat zu erfolgen.
- 7.4 Entlang der Straßen sollten die Dächer der ortstypischen Dachform entsprechend mit Aufschieblingen versehen werden.
- 7.5 Dachaufbauten sind als Giebel- oder Schleppgauben auszubilden. Ihre Traufhöhe, gemessen vom Dachaustritt bis zur Unterkante der Dacheindeckung darf 1,8m nicht überschreiten.

Die maximale Gaubenbreite (von Außenkante zu Außenkante) beträgt 1,5m, der Abstand vom Ortgang mindestens 1,5m. Der Abstand zwischen dem höchsten Punkt der Gaube und der Firstlinie des Daches muss mindestens 0,6m betragen. Die Gauben müssen auf der Dachfläche sichtbar geordnet sein, pro Gebäude ist nur eine Gaubenart zulässig.

- 7.6 Zwerchhäuser können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Ortsbild dadurch nicht gestört wird.



- 7.7 Gauben und Zwerchhäuser dürfen nur auf einer Geschossebene angeordnet werden (siehe Erläuterungsskizze). Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf auf einer Gebäudeseite höchstens 1/3 der gesamten Firstlänge betragen.
- 7.8 Dachflächenfenster sind allgemein zulässig, wenn sie eine Fläche von 0,4qm nicht überschreiten. Größere Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn sie vom Straßenraum der Ortskernstraßen und -wege aus nicht sichtbar sind.
- 7.9 Dacheinschnitte und Balkone im Dach sind unzulässig. Abweichend können Balkone und Loggien in nicht öffentlich einsehbaren Bereichen zugelassen werden, wenn es sich um untergeordnete Bauteile handelt und sie sich in die Fassaden und umgebende Bebauung einfügen.
- 7.10 Dachüberstände dürfen am Ortgang 0,3m und an der Traufe 0,4m nicht überschreiten.
- 7.11 Für die Dachdeckung sind Ziegel oder Pfannen in roten Farbtönen zu verwenden. Bei kleineren, untergeordneten Nebengebäuden können auch Zink- und Kupferdächer zugelassen werden.
- 7.12 Eingangsüberdachungen und Windschutzkonstruktionen an Eingängen sind als Holzkonstruktionen mit Ziegeldächern oder Metallkonstruktionen mit Glasdächern zulässig.

§ 8 Balkone

- 8.1 Straßenseitige Balkone und umlaufende Balkone sind unzulässig.
- 8.2 Die Balkonbrüstungen sind gemauert und verputzt oder als Holz- oder Metallgeländer mit senkrechten Stäben auszuführen. Geschnitzte oder verzierte Geländer sind zu vermeiden.

§ 9

Einfriedungen

- 9.1 Einfriedungen entlang von Straßen: Die Höhe der Einfriedungen muss mindestens 1,5m über dem Straßenniveau betragen. Sie sind als Mauern auszuführen und in Material, Farbe und Oberflächenbehandlung der Bebauung anzugleichen.
- 9.2 Alle übrigen Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches: Die Höhe darf maximal 1,5m betragen. Zulässig sind Holzzäune mit vertikaler Lattung; außerdem lebende Hecken und begrünte Drahtzäune. Mauern aus Naturstein oder verputztem Mauerwerk bis zu einer Höhe von 2,0m können zugelassen werden, wenn sie ein Strukturelement der historischen Hofreite darstellen.

§ 10

Freiflächen

- 10.1 Die befestigten Flächen auf den Grundstücken sind aus Kunst- oder Natursteinpflaster oder als wassergebundene Decke herzustellen.
- 10.2 Der Anteil an gepflasterten Oberflächen ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- 10.3 Das Pflanzen eines hochstämmigen Obst- oder Laubbaumes in jedem Hof und die Eingrünung von Mauern und Fassaden mit ortstypischen Kletterpflanzen wird aus ökologischer und stadtgestalterischer Sicht empfohlen

§ 11

Werbeanlagen

- 11.1 Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Litfasssäulen dürfen errichtet werden.

- 11.2 Auf oder vor Fassaden flächig angebrachte Werbeanlage dürfen das Gebäude nicht verunstalten. Waagrecht angebrachte Anlagen dürfen nicht höher als 0,6m, senkrecht angebrachte Anlagen nicht breiter als 0,6m sein. Ausleger dürfen höchstens 0,8qm Flächen haben.
- 11.3 An Sichtfachwerkfassaden sind nur Aushängeschilder (Ausleger) zulässig.

§12 Sonstiges

- 12.1 Photovoltaik-/Solaranlagen
Über Photovoltaik-/Solaranlagen wird im Einzelfall entschieden. Sie sind als Abweichung von der Gestaltungssatzung zu behandeln.
- 12.2 Über das Anbringen eines Wärmedämm-Verbundsystems (WDVS) wird im Einzelfall entschieden. Das Verkleiden historisch und architektonisch wertvoller Details (Fensterumrahmungen, Zierelemente, Sichtfachwerk etc.) ist prinzipiell untersagt. Eine Abstimmung mit Gemeinde/LRA ist notwendig.
- 12.3 Leitungen, Antennen und Parabolspiegel
Freileitungen und Außenantennen auf den Gebäuden sind unzulässig. Parabolspiegel sind an nicht einsehbaren Stellen anzubringen und müssen sich in Größe und Farbe an die Umgebung anpassen. Parabolspiegel dürfen keine Werbung tragen.

§ 13 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können vom Landratsamt Miltenberg im Einvernehmen mit der Gemeinde Mömlingen gemäß Art. 63 der Bayerischen Bauordnung Abweichungen erteilt werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung können als Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 der Bayerischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

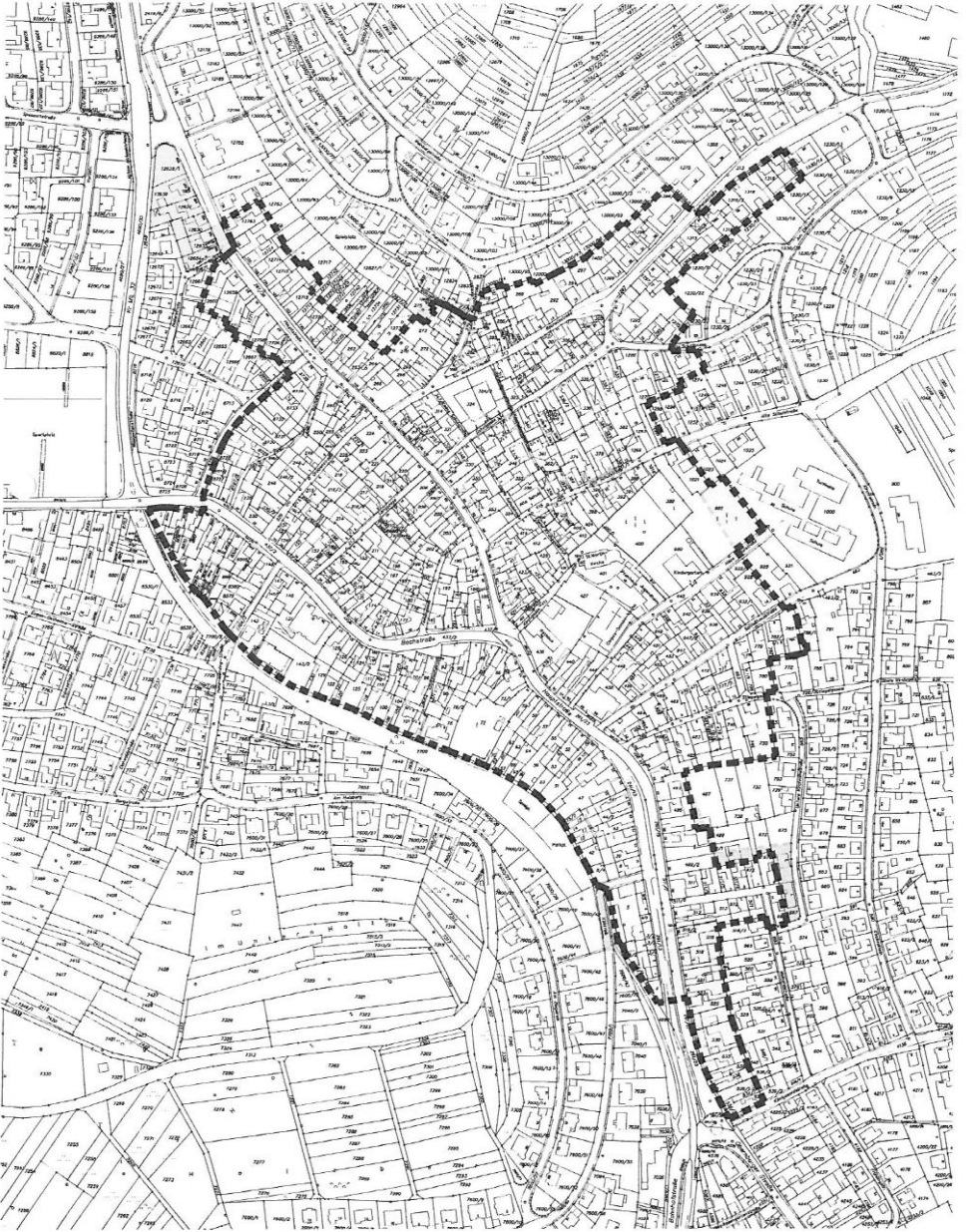
Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.1999 außer Kraft.

26. 02. 2013

Mömlingen,
Gemeinde Mömlingen
.....
3. Bürgermeisterin





Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Mömlingen Januar 2013

M 1: 1000

